

Verordnung und Richtlinie

Verordnungen haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Richtlinien werden an Mitgliedstaaten gerichtet und sind für diese hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die innerstaatlichen Stellen wählen Form und Mittel der Umsetzung in nationale Gesetze, mit denen die Ziele innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichen sind. (Art. 288 AEUV)

Verordnungen dienen in erster Linie der Rechtsvereinheitlichung im EU-Gebiet, Richtlinien der Rechtsangleichung. Die Richtlinie ist ein Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, in der EU einheitliches Recht zu setzen und der Rücksicht auf „nationale Eigenheiten“. (Handbuch Europäische Rechtsetzung, Heidelberg 2006).

Richtlinien entsprechen im Deutschen die Rahmengesetze des Bundes, die nur die wesentlichen Grundzüge regeln und die Detailregelungen – die Ausfüllung des Rahmens – der Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen.

Diese Abgrenzungen sind typisch für die Trennung der legislativen Kompetenzen zweier Ebenen (Union/Mitgliedstaat) in ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten.